

„Verlängerter Eigentumsvorbehalt“

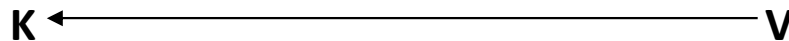
A. Ziel:

Verlängerung der Sicherungswirkung des EV trotz Untergangs des EV wegen (erlaubter)

- *Verarbeitung*
oder
- *Weiterveräußerung*

des Vorbehaltsgutes durch den EV-Käufer

§§ 433, 449 I



B. Zwei Wege:

1. Bei Verarbeitung durch den EV-Käufer:

Verarbeitungsklausel („fremdwirksame Verarbeitung“)

"Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer wird gestattet, das Vorbehaltsgut zu verarbeiten oder umzubilden; *dies geschieht unentgeltlich für den Verkäufer. Die Ware bleibt daher in jeder Verarbeitungsstufe und als fertiges Produkt Eigentum des Verkäufers.*"

- Vergleich der Rechtslage ohne und mit einer solchen Klausel

2. Bei Weiterveräußerung durch den EV-Käufer: Anschlusszession

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Geschäftsführung zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt. Der Käufer tritt die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen schon jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zu ihrer Einziehung ermächtigt.“

